

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 46

- **BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage des ortsüblichen Sachverständigenhonorars, Bestätigung vereinbarter Nebenkosten**
AG Coburg, Urteil vom 21.08.2023, AZ: 12 C 1193/23

Das AG Coburg sieht es nicht als Aufgabe des Gerichts, Unternehmerentscheidungen – wie die Wahl einer Abrechnung nach Schadenhöhe – durch eine von der Schädigerseite favorisierte Abrechnung nach einer Zeitmethode zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Köln, Urteil vom 28.03.2023, AZ: 268 C 155/22

Ist die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung der Ansicht, die Werkstatt führte Reparaturmaßnahmen durch, die tatsächlich nicht erforderlich waren, steht es ihr frei, die Werkstatt selbst in Anspruch zu nehmen. Der Geschädigte ist jedenfalls von allen Reparaturkosten freizustellen, solange ihn nicht ein Auswahlverschulden trifft. Denn das Werkstattrisiko bleibt beim Schädiger. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Sachverständigenkosten und Bagatellschadengrenze, Ausschluss des Vergütungsanspruchs des Sachverständigen nur bei schwerwiegendem Mangel**
AG Leipzig, Urteil vom 06.11.2023, AZ: 108 C 1677/23

Die Bagatellschadengrenze liegt unter 2.169,84 €, so das AG Leipzig. Bei einem Schaden dieser Höhe ist der Geschädigte frei, einen Sachverständigen zu beauftragen. Tatsächlich geht die herrschende Rechtsprechung davon aus, dass die Bagatellschadengrenze bei ca. 1.000,00 € liegt, wobei stets der Einzelfall zu prüfen ist. Neben der Schadenhöhe ist vor allen Dingen immer auf die Sicht des Geschädigten abzustellen, ob er hätte erkennen müssen, dass es sich um einen geringfügigen Schaden handelt. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Wertminderung ist echter, nicht steuerbarer Schadenersatz**
AG Remscheid, Urteil vom 01.08.2022, AZ: 7 C 65/22

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten wird seitens der Versicherer der merkantile Minderwert oft um einen „Umsatzsteueranteil“ gekürzt, da der Geschädigte sich sonst bereichern würde. Das AG Remscheid vollzieht überraschend eine Kehrtwende und argumentiert nunmehr zutreffend, dass die Wertminderung echter, nicht steuerbarer Schadenersatz ist. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage des ortsüblichen Sachverständigenhonorars, Bestätigung vereinbarter Nebenkosten**
AG Coburg, Urteil vom 21.08.2023, AZ: 12 C 1193/23

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall, bei welchem das Fahrzeug des Klägers erheblich beschädigt wurde und einen Totalschaden erlitt, beauftragte dieser einen Sachverständigen mit der Schadenfeststellung. Der ermittelte Wiederbeschaffungswert lag bei 6.300,00 €. Für die Erstellung des Gutachtens berechnete der Sachverständige 1.221,00 € brutto.

Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners regulierte hierauf nur 757,32 €.

Aussage

Zu den ersatzfähigen Kosten der Wiederherstellung im Sinne von § 249 BGB gehören grundsätzlich auch die Kosten für ein Schadengutachten, sofern das Gutachten zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Er kann jedoch vom Schädiger nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Der Geschädigte ist allerdings grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Es ist auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen. Der Geschädigte ist daher zwar nicht zur Marktforschung, aber unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise verpflichtet (BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 104/19). Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (vgl. BGH, NJW 2014, 31151 ff.).

Zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen wurde eine wirksame Preisvereinbarung getroffen. In den zugrunde liegenden AGB ist eine entsprechende Honorarvereinbarung ausdrücklich getroffen. Dort heißt es:

„§ 6 Honorar

(1) Das für die Erbringung der Sachverständigenleistung geschuldete Honorar berechnet sich bei Schadengutachten auf Grundlage der Schadenhöhe und setzt sich aus einem Grundhonorar und Nebenkosten zusammen. Die Honorartabelle der SV-GbR in der jeweils gültigen Fassung ist bei Vertragsschluss einsehbar und kann auch jederzeit in den Geschäftsräumen der SV-GbR eingesehen werden.“

Das Auftragsformular, auf welchem auch die AGB abgedruckt sind, wurde vom Kläger vor Auftragserteilung unterzeichnet. Die AGB sind mithin wirksam in den Vertrag einbezogen. Ob der Kläger von der unstreitig einsehbaren Honorartabelle tatsächlich Kenntnis genommen hat, ist unerheblich.

Im Fall einer hier vorliegenden Preisvereinbarung kann der Geschädigte demnach Ersatz der vereinbarten Preise nur verlangen, wenn diese für ihn bei seiner Plausibilitätskontrolle bei

Abschluss der Vereinbarung nicht erkennbar deutlich überhöht waren. Der tatsächliche Aufwand gibt – ex post gesehen – einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages, da sich in ihm regelmäßig die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten niederschlagen (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2019, AZ: VI ZR 315/18; Urteil vom 01.06.2017, AZ: VII ZR 95/16).

Seiner Darlegungslast genügt der Geschädigte deshalb regelmäßig durch die Vorlage der Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen, soweit diese von ihm beglichen wurde (u.a. BGH, Urteil vom 17.12.2019, AZ: VI ZR 315/18; Urteil vom 28.02.2017, AZ: VI ZR 76/16). Die Zahlung einer Rechnung ist typischerweise das wesentliche Indiz für die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten und dafür, dass er die Kosten für erforderlich und angemessen hielt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Rechnung ist bezahlt. Daher stellt die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche einen Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Herstellungsaufwands dar.

Bei der Frage, wann von für den Geschädigten erkennbar überhöhten Preisen auszugehen ist, ist keine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, sondern auf die vom Sachverständigen veranschlagten jeweiligen Einzelpositionen (Grundhonorar und Nebenkosten) abzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17). Im vorliegenden Fall wurde eine konkrete Honorarvereinbarung getroffen. Das vereinbarte und abgerechnete Grundhonorar von 838,00 € ist erstattungsfähig und nicht erkennbar deutlich überhöht.

Maßstab für die Höhe des ersatzfähigen Schadens ist allein der nach § 249 Abs. 2 BGB erforderliche Geldbetrag. Die Berechnung des Sachverständigenhonorars in Form eines Grundhonorars abhängig von der Schadenhöhe ist allgemein anerkannt und auch in der hier vereinbarten Form nicht zu beanstanden. Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des Gerichts, opportune Unternehmerentscheidungen – wie dessen Abrechnung – durch vom Schädiger gewünschte Abrechnungsmethoden zu ersetzen. Da die gewählte Abrechnungsmethode nach Schadenhöhe grundsätzlich keinen Bedenken unterliegt, erübrigt sich vorliegend auch eine Auseinandersetzung mit der von der Beklagtenpartei favorisierten Zeitmethode.

Das Gericht orientiert sich bei der Überprüfung der Angemessenheit bzw. Überhöhung der Abrechnung an der BFSK-Honorarbefragung, um anhand dieser Feststellungen eine Entscheidung zur Frage der erkennbar deutlichen Überhöhung und dem zu erstattenden Betrag im Rahmen des dem Gericht nach § 287 ZPO zukommenden Schätzungsermessens zu treffen.

Die BFSK-Honorarbefragungen sind in der Rechtsprechung als Schätzgrundlage allgemein anerkannt. Das Gericht hält die Befragungen betreffend das Grundhonorar für repräsentativ genug und ausreichend aussagekräftig (so auch LG Coburg, Urteil vom 18.03.2022, AZ: 32 S 8/22).

Der Verkehrsunfall ereignete sich im Jahr 2022. Die BFSK-Honorarbefragung 2020 war die zum Unfallzeitpunkt zeitlich nähere Befragung bzw. ist die BFSK-Honorarbefragung 2022 erst mit Januar 2023 veröffentlicht, weshalb das Gericht die Tabelle 2020 bei der Schätzung zugrunde legt.

Der BGH hat eine Schätzung des erforderlichen Grundhonorars durch Bildung des arithmetischen Mittels des HB V-Korridors der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuellen BFSK-Honorarbefragung im Urteil vom 28.02.2017 (AZ: VI ZR 76/16) ausdrücklich gebilligt. Diese Beträge legt das erkennende Gericht im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO zugrunde. Das Gericht berücksichtigt dabei insbesondere, dass bzgl. der Ortsüblichkeit bzw. Angemessenheit auf den Ort des Unfalls bzw. Sitz des Geschädigten und nicht den Sitz des

erkennenden Gerichts abzustellen ist, was mit einer Vielzahl von Unwägbarkeiten behaftet ist. Das LG Coburg hat in dem Urteil vom 18.03.2022 (AZ: 32 S 8/22) unter Berücksichtigung dieser Grundsätze den Mittelwert aus dem Honorarkorridor HB V als tauglichen Schätzwert angesehen.

Bei Zugrundelegung der genannten BVSK-Honorarbefragung überschreitet das vereinbarte und abgerechnete Grundhonorar mit 838,00 € den arithmetischen Mittelwert um 7,8 %. Bei einer solchen geringen Überschreitung kann von einer deutlichen und erkennbaren Überhöhung jedenfalls nicht ausgegangen werden, wenn dem Merkmal der „Deutlichkeit“ überhaupt noch eigenständige Bedeutung zukommen soll. Der Geschädigte gerät in der Regel unversehens und erstmalig in die Situation, rasch einen Sachverständigen zur Begutachtung von Unfallschäden zu benötigen. Er verfügt nur über begrenzte Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten und ist zur Erforschung des Markts zwecks Beauftragung eines möglichst preisgünstigen Gutachters auch nicht verpflichtet. Nicht jede über dem üblichen Marktpreis liegende Honorarvereinbarung ist erkennbar deutlich überhöht. Das allgemein anerkannte und von vornherein feststehende erforderliche Grundhonorar gibt es nicht.

Die Ermittlung des ortsüblichen Preises ist mit zahlreichen Unsicherheiten und Ungenauigkeiten behaftet und führt regelmäßig weniger zu einem exakten Wert als vielmehr zu einer gewissen Bandbreite. Solange sich der Sachverständige mit seinem Honorar innerhalb dieses Spielraums bewegt, kann ihn z.B. auch keine Verpflichtung treffen, den Geschädigten auf eine Überhöhung hinzuweisen, selbst wenn das Gericht in einem eventuellen Rechtsstreit später einen leicht geringeren Betrag als angemessen einstufen sollte. Wo die Grenze für eine deutliche Überhöhung der Honorarforderung liegt, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden. Jedenfalls bei einer Honorarforderung, die ca. 60 % über dem ortsüblichen Satz liegt, soll von einer solchen auszugehen sein.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Rechnung ist zwischen dem Grundhonorar und den Nebenkosten zu unterscheiden und nicht lediglich ein Gesamtvergleich der abgerechneten oder „abrechnungsfähigen“ Beträge vorzunehmen. Der Sachverständige hat mit der angebotenen Preisvereinbarung, in der er neben einem Grundhonorar zusätzlich bestimmte Nebenkosten fordert, für den verständigen, wirtschaftlich denkenden Geschädigten zum Ausdruck gebracht, dass seine fachliche Sachverständigen- oder Ingenieur Tätigkeit der Begutachtung und Auswertung mit dem Grundhonorar abgegolten sein soll und daneben lediglich tatsächlich angefallene Aufwendungen verlangt werden (BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17, m.w.N.).

Der Geschädigte muss mithin im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle überprüfen, ob die abgerechneten Nebenkosten erheblich überhöht sind. Hierzu ist er auch in der Lage, da es sich teilweise um Kosten des täglichen Lebens handelt, mit denen ein Erwachsener üblicherweise im Alltag konfrontiert ist und deren Höhe er typischerweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann (BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17, m.w.N.).

Für die Frage, wann die vereinbarten und abgerechneten Nebenkosten deutlich überhöht sind, schätzt das Gericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des LG Coburg die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der abgerechneten Nebenkosten wiederum anhand der Werte der BSVK-Befragung, wobei das Gericht auch hier die zeitlich nähere Befragung – nämlich die aus dem Jahr 2020 – zugrunde legt und anschließend eine Vergleichsbetrachtung mit den in der Honorarvereinbarung festgelegten Nebenkosten durchführt.

Zu berücksichtigen sind nach der genannten BVSK-Honorarbefragung mithin für den ersten Fotosatz pro Lichtbild 2,00 €, für Kopierkosten pro Seite 0,50 € und Schreibkosten von 1,80 €

pro Seite. Hinsichtlich der Fahrtkosten sind 0,70 € pro Kilometer und für pauschale Porto- und Telefonkosten 15,00 € anzusetzen. Ausgehend davon, waren die in der Honorarvereinbarung enthaltenen Nebenkosten aus Sicht des Geschädigten zum Teil nicht erkennbar überhöht.

a) Schreib- und Kopierkosten

Die Schreibkosten in Höhe von 19,80 € sind ersatzfähig. Selbst wenn ein Gutachten nur elektronisch erstellt und versandt sein sollte, sind die Schreibkosten erstattungsfähig. Denn diese decken den Schreibaufwand ab (so auch LG Coburg, Urteil vom 18.03.2022, AZ: 32 S 8/22). Gemessen hieran kann der Kläger nach der maßgeblichen BVSK-Honorarbefragung grundsätzlich Schreibkosten für 11 Seiten des Gutachtens (je 1,80 €) beanspruchen (19,80 €). Die Abrechnung erfolgt auch für nur 11 tatsächlich geschriebene Seiten – ohne Deckblatt und Reparaturkostenkalkulation.

b) Fotokosten

Hinsichtlich der abgerechneten Fotokosten sind 48,60 € ersatzfähig. Das Gutachten enthält 27 Fotos. Abgerechnet wurden 48,60 € (also 1,80 € pro Lichtbild), mithin weniger als nach der BVSK-Honorarbefragung. Unabhängig von der Frage der unterbliebenen Verkörperung des Gutachtens sind als Pauschalbetrag danach grundsätzlich 2,00 € pro Lichtbild ersatzfähig. Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fotoerstellung von Anschaffung der Kamera über Fotografieren und technische Aufbereitung bis zum ersten Ausdruck abgegolten. Dies ist bereits mit dem fertigen Erstellen des Gutachtens erreicht. Mithin wären grundsätzlich 54,00 € ersatzfähig; da der Kläger bzw. die Abrechnung des Sachverständigen jedoch nur 48,60 € verlangt, ist dieser Betrag maßgeblich.

c) Porto-/Telefonkosten

Das pauschale Bestreiten von Kosten für Porto und Telefon ist unbeachtlich. Die Vereinbarung einer Porto- und Telefonkostenpauschale ist üblich und in der BVSK-Honorarbefragung vorgesehen. Die Höhe von 15,00 € ist nicht zu beanstanden (LG Coburg, Urteil vom 18.03.2022, AZ: 32 S 8/22).

d) Fahrtkosten

Die abgerechneten und vereinbarten Fahrtkosten von 0,85 € pro Kilometer sind in dieser Höhe erstattungsfähig. Zunächst ist der Geschädigte gerade nicht verpflichtet, den nächstgelegenen Sachverständigen zu beauftragen, er ist lediglich gehalten, keine unvernünftigen und unverhältnismäßigen Fahrtkosten zu verursachen.

Abgerechnet werden vorliegend 49 km, mithin eine einfache Entfernung von 24,5 km, welche grundsätzlich nicht zu beanstanden sind. Nach der BVSK-Honorarbefragung 2020 sind grundsätzlich 0,70 € pro Kilometer erstattungsfähig. Die hier vereinbarten Kosten von 0,85 € pro Kilometer weichen hiervon in Höhe von 21 % ab. Auch hier geht das Gericht noch nicht von für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöhten Fahrtkosten aus, sodass auch diese mit 41,60 € erstattungsfähig sind.

e) Restwertermittlung

Die Kosten für die Inanspruchnahme einer Restwertbörse sind grundsätzlich erstattungsfähige Nebenkosten. Die Kosten sind nicht mit dem Grundhonorar abgedeckt, sondern zusätzliche Leistungen (LG Coburg, Urteil vom 18.03.2022, AZ: 32 S 8/22). Aus dem Gutachten ergibt sich, dass mindestens drei Restwertangebote eingeholt wurden. Dies genügt als Nachweis für die kostenpflichtige Inanspruchnahme einer Restwertbörse (so auch LG Coburg, Urteil vom 18.03.2022, AZ: 32 S 8/22). In der Honorarvereinbarung sind hierfür 18,00 € vereinbart. Das Gericht erachtet im Wege der Schätzung jedenfalls die angesetzten 18,00 € als angemessen und damit erstattungsfähig (so auch LG Coburg, Urteil vom 18.03.2022, AZ: 32 S 8/22).

f) Lackschichtendickenmessung

Die in Rechnung gestellten Kosten für die Lackschichtendickenmessung in Höhe von 40,00 € sind erstattungsfähig. Abgesehen davon, dass bei – wie hier – bezahlter Rechnung die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche einen Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Herstellungsaufwands darstellt, handelt es sich um für die Schadenbegutachtung erforderliche Kosten (§ 249 Abs 2 BGB). Die Lackschichtenmessung dient der Überprüfung, ob reparierte Vorschäden vorhanden sind, da dies Relevanz für die Bemessung des insbesondere hier relevanten Wiederbeschaffungswertes hat. In der Honorarvereinbarung sind hierfür 40,00 € vereinbart. Das Gericht erachtet im Wege der Schätzung jedenfalls die angesetzten 40,00 € als angemessen und damit erstattungsfähig

g) EDV-Kosten WinValue

Auch die Kosten für die Nutzung eines EDV- Systems für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes (hier konkret WinValue) ist gerichtsbekannt grundsätzlich kostenpflichtig. Die vom Sachverständigen hierfür vereinbarten Kosten von 5,00 € sind ebenfalls grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Praxis

Die Ausführungen des Gerichts zur Höhe der Nebenkosten sind überzeugend. Da kann über den Umstand, dass der BVSK überhaupt keine Befragung zu den Nebenkosten durchführt, hinweg gesehen werden.

In der Befragung sind die Nebenkosten in den Erläuterungen enthalten und dort auch nur die Beträge, die die Rechtsprechung – mit Ausnahme der Fahrtkosten – in Anlehnung an die Werte des JVEG allgemein für erstattungsfähig hält. Fahrtkosten wurden hier mit 0,85 € pro Kilometer abgerechnet, was angesichts der Preissteigerungen völlig nachvollziehbar ist. Geeignete Schätzgrundlage der Fahrtkosten ist nach der Rechtsprechung die ADAC-Autotabelle und nicht das JVEG. Hier darf auf das Sonderrundschreiben des BVSK 04/2022 verwiesen werden.

Beim Grundhonorar stellt das Gericht auf die BVSK-Honorarbefragung 2020 ab, obwohl der Unfall 2022 stattfand. Grund hierfür sei, dass die Honorarbefragung erst Anfang des Jahres 2023 veröffentlicht worden sei. Dabei übersieht das Gericht, dass die Befragung einen Rückblick auf die im zurückliegenden Zeitraum üblicherweise abgerechneten Honorare abbildet.

Zudem legt das Gericht als Maßstab einen Mittelwert des HB V zugrunde und bezieht sich dabei auf eine Entscheidung des BGH, in der das Ausgangsgericht diese Schätzmethode zwar angewandt hatte, die Höhe der Schätzung aber von der Revision nicht angegriffen wurde. Von daher hat der BGH hierzu keine Aussage getroffen (vgl. BGH, Urteil vom 28.02.2017, AZ: VI ZR 76/16)). Im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO ist nicht der jeweilige Mittelwert des HB V Korridors als Höchstmaß zu betrachten, sondern der Rahmen in seiner Bandbreite zugrunde zu legen.

Erstritten von RA Timo Miltenberger, Kanzlei am Rittersteich, Coburg

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Köln, Urteil vom 28.03.2023, AZ: 268 C 155/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Der Kläger ließ den Schaden an seinem Fahrzeug unmittelbar nach dem Unfallereignis begutachten und erteilte sodann auf Grundlage dieses Gutachtens den Reparaturauftrag. Für die Instandsetzung des Fahrzeugs wurden ihm insgesamt 3.940,51 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte beruft sich auf einen internen Prüfbericht und regulierte auf die Forderung lediglich 3.270,68 €. Die Differenz in Höhe von 669,83 € bildet die Klageforderung.

Aussage

Das AG Köln ist der Ansicht, dass die ausstehenden Reparaturkosten vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten sind.

Das Gericht führt dazu aus, dass der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen kann. Erforderlich sind dabei jedoch nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und angemessen halten durfte. Unter mehreren verfügbaren Reparaturwegen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den wirtschaftlicheren Weg ersetzt verlangen. Zu berücksichtigen sind dabei jedoch die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sowie die gegebenenfalls für ihn bestehenden Schwierigkeiten.

„Hinsichtlich der Frage, welcher Geldbetrag zur Wiederherstellung objektiv erforderlich ist, genügt der Geschädigte regelmäßig seiner Darlegungslast durch Vorlage der – von ihm beglichenen (Senat, NJW 2016, 3363 = NZV 2016, 573 Rn. 18 = DS 2016, 328 Ls.; NJW 2016, 3092 = DS 2016, 323 Rn. 12; NZV 2015, 587 Rn. 19) – Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmens. Darüber hinaus reicht es ebenfalls aus, wenn der Geschädigte die Rechnung des Fachunternehmens zwar nicht beglichen hat, er aber anderweitige konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand beibringen kann. Dieser Pflicht kommt der Geschädigte durch die Vorlage eines Sachverständigengutachtens, auf dessen Inhalt er grundsätzlich vertrauen durfte, regelmäßig nach.“

Auf die Richtigkeit des Gutachtens durfte der Kläger im vorliegenden Fall vertrauen.

Selbst dann, wenn die Werkstatt die Reparatur ausführt und dabei unnötige Arbeiten ausführt oder Arbeiten abrechnet, die nicht ausgeführt wurden, sind die Kosten vom Schädiger zu ersetzen, denn der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko. Dies gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn den Geschädigten hinsichtlich der gewählten Werkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Ein solches ist hier jedoch nicht vorgetragen.

Die Beklagte war gemäß § 255 BGB nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die ausführende Reparaturwerkstatt zu verurteilen, der Kläger hat die Abtretung sowohl vorprozessual als auch in der Klageschrift angeboten.

Praxis

Auch das AG Köln ist der Ansicht, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko beim Schädiger liegt. Auf die tatsächliche Erforderlichkeit einzelner Reparaturschritte kommt es daher nicht an. Dies

zeigt sich auch deutlich im Urteil des AG Köln, denn zu den einzeln bestrittenen Positionen macht das Gericht keinerlei Ausführungen. Durch die Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die ausführende Werkstatt steht es der beklagten Haftpflichtversicherung frei, gegebenenfalls unberechtigterweise getätigte Zahlungen von der Reparaturwerkstatt zurückzufordern.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard, Meckenheim

- **Sachverständigenkosten und Bagatellschadengrenze, Ausschluss des Vergütungsanspruchs des Sachverständigen nur bei schwerwiegendem Mangel**
AG Leipzig, Urteil vom 06.11.2023, AZ: 108 C 1677/23

Hintergrund

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls beauftragte ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass der unfallbedingte Gesamtfahrzeugschaden bei 2.169,84 € netto liege. Seine Tätigkeit berechnete er in Höhe von 626,77 € brutto.

Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung erkannte zwar ihre Haftung dem Grunde nach an, behauptete allerdings vorgerichtlich, die Beauftragung eines Sachverständigen wäre nicht notwendig gewesen. Es habe sich lediglich um einen Bagatellschaden am Fahrzeug des Geschädigten gehandelt.

Der Geschädigte trat seinen Schaden an den Sachverständigen ab und dieser erhob Klage.

Die Beklagte bezog sich hier im Prozess auf die Lichtbilder des Gutachtens. Auf diesen sei der Schaden kaum erkennbar gewesen und habe im Wesentlichen ein einzelnes Fahrzeugteil an einem einzelnen Fahrzeugbereich betroffen. Weiterhin sei die Reparatur einfach und überschaubar.

Außerdem sei das Gutachten nicht brauchbar gewesen, da es eine Wertminderung von 300,00 € aufweise, welche allerdings überhaupt nicht eingetreten sei. Auch aus diesem Grunde bestehe kein Vergütungsanspruch des Sachverständigen gegenüber dem Geschädigten. Im Übrigen läge die Bagatellschadengrenze bei ca. 2.500,00 €.

Das AG Leipzig sah dies allerdings ganz klar anders und verurteilte die unfallgegnerische Versicherung zur Zahlung der Sachverständigenkosten in voller Höhe.

Aussage

Das AG Leipzig kam zu dem Ergebnis, dass zu den ersatzfähigen Schäden grundsätzlich die Kosten der Beauftragung eines Sachverständigengutachters gehören. Lediglich ausnahmsweise, in Bagatellfällen, könne der Geschädigte gehalten sein, auf einen günstigeren Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt auszuweichen. In der Praxis verlaufe die Bagatellschadengrenze heutzutage im Bereich von 800,00 € bis 1.000,00 €.

Im konkreten Fall habe auch kein offensichtlicher Bagatellschaden vorgelegen. Vielmehr sei die Wertgrenze zum Bagatellschaden deutlich überschritten gewesen. Für jeden Laien sei anhand der Lichtbilder des Sachverständigengutachtens zudem erkennbar gewesen, dass gerade kein Bagatellschaden vorliege.

Der Anspruch sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Gutachten unrichtig war, indem es eine Wertminderung von 300,00 € auswies, welche tatsächlich nicht eintrat. Hier nahm das AG Leipzig Bezug auf die Rechtsprechung des OLG Hamm (Urteil vom 21.12.2016, AZ: I-11 U 54/15), nach welcher es für den Ausschluss des Vergütungsanspruchs des Sachverständigen eines schwerwiegenden Mangels des Gutachtens bedarf. Das komplette Gutachten sei allerdings für die Schadenregulierung brauchbar gewesen. Somit habe der Vergütungsanspruch bestanden.

Praxis

Im konkreten Fall versuchte die unfallgegnerische Versicherung doch tatsächlich bezüglich des Bagatellschadens eine Wertgrenze von 2.500,00 € zu etablieren. Dieser Versuch vor dem AG Leipzig scheiterte allerdings eindeutig. Grundlegend ist hier immer noch das Urteil des BGH vom 30.11.2004 (AZ: VI ZR 365/03). In dieser Entscheidung hatte es der BGH nicht beanstandet, dass bei einer Schadenhöhe von mehr als 715,81 € ein Gutachter beauftragt wurde.

Obwohl hier der konkrete Schaden um ein Vielfaches höher lag, versuchte die gegnerische Versicherung das Recht des Geschädigten zur Beauftragung eines Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Das AG Leipzig hat hier folgerichtig und gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden.

Eingesandt von RA Pamer & Kollege, Roth

- **Wertminderung ist echter, nicht steuerbarer Schadenersatz**
AG Remscheid, Urteil vom 01.08.2022, AZ: 7 C 65/22

Hintergrund

Der Kläger begehrt restlichen Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalles, für den die Beklagten unstreitig vollumfänglich haften. Die Leasinggeberin hat den Kläger ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall in eigenem Namen und auf eigene Rechnung – auch klageweise – geltend zu machen.

Die Parteien streiten noch über die restliche Wertminderung, die der Sachverständige „steuerneutral“ in Höhe von 1.380,00 € ermittelt hatte. Die Beklagte brachte hiervon 19 % Umsatzsteuer in Abzug.

Aussage

Entgegen der Auffassung der Beklagten beläuft sich der Schadenersatzanspruch auf die volle Höhe der von dem Sachverständigen festgestellten Wertminderung. Zunächst hat der Sachverständige L. in dem eingeholten Schadengutachten den Minderwert des Fahrzeuges nicht als Bruttowert, sondern vielmehr als „steuerneutral“, d.h. ohne Umsatzsteuer angegeben. Tatsächlich ist auch ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 % auf die vorgenannte Wertminderung nicht vorzunehmen.

Der Vorsteuerabzug bezeichnet das Recht eines Unternehmens, seine vereinnahmte Umsatzsteuer aus Verkäufen mit der von ihm geleisteten Umsatzsteuer (Vorsteuer) aus Einkäufen zu verrechnen (§ 15 UStG). Gemäß § 1 Abs. 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Umsatzsteuer ist vom Unternehmer an das Finanzamt abzuführen.

Im Wege des Vorsteuerabzuges kann der Unternehmer die von ihm selbst auf Einkäufe entrichtete Umsatzsteuer von der von ihm zu entrichtenden Umsatzsteuer abziehen, soweit er eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorlegt. Auf diese Weise bewirkt der Vorsteuerabzug, dass Wirtschaftsgüter und Leistungen im Unternehmensbereich grundsätzlich von einem anderen Unternehmer frei von einer Umsatzsteuerbelastung erworben werden können und somit nur die Umsatzsteuer für die Leistungsabgabe an den Verbraucher endgültig bleibt. Der Vorsteuerabzug verhindert, dass Lieferungen und Leistungen mit jedem Zwischenunternehmer erneut der (vollständigen) Umsatzsteuer unterworfen und so mit jedem Zwischenerwerb automatisch um 19 % teurer werden. Da jeder Unternehmer für die von ihm erbrachten Leistungen Umsatzsteuer zu entrichten hat, aber durch den Vorsteuerabzug die auf den Vorleistungen ruhende Umsatzsteuer von seiner Zahllast abziehen kann, wird erreicht, dass im Ergebnis nur seine eigene zusätzliche Wertschöpfung der Umsatzsteuer unterliegt (daher auch die Bezeichnung „Mehrwertsteuer“).

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtige (Eingangs-) Lieferungen oder Leistungen für sein Unternehmen bezieht, die ihrerseits für steuerpflichtige Umsätze des Unternehmers verwendet werden.

Daran fehlt es vorliegend, da der hier streitgegenständliche Fahrzeugminderwert nicht umsatzsteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 UStG ist. Es handelt sich nämlich nicht um eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Vielmehr ist der Ausgleich der Wertminderung eine echte Schadenersatz-, genauer Entschädigungsleistung dafür, dass das Fahrzeug durch den Unfall an Wert verloren hat. Dieser durch den Schadenersatz auszugleichende Wertverlust steht indessen nicht in Zusammenhang mit einer gewerblichen, vertraglichen Lieferung oder Leistung eines Unternehmers. Insbesondere erbringt der Schädiger oder die hinter ihm stehende Haftpflichtversicherung (hier die Beklagte) insoweit keine umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung und leistet auch keinen Ersatz für eine insoweit umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung eines anderen Unternehmers. Erst recht liegt insoweit keine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vor.

Echte Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen sind gerade kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts, wenn die Zahlung nicht für eine Lieferung oder sonstige Leistung an den Zahlungsempfänger erfolgt, sondern weil der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für den Schaden und seine Folgen einzustehen hat (ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, siehe insbesondere BFH, Urteil vom 20.03.2013, AZ: XI R 6/11 m.w.N.).

Praxis

Die Wertminderung ist (ebenso wie die Wertverbesserung) steuerlich nicht zu würdigen. Es fehlt an einem zu besteuernenden Leistungsaustausch. Das Gericht stellt hier bei der Frage, ob bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ein der Mehrwertsteuer entsprechender Abzug vorzunehmen ist, zutreffend darauf ab, dass ein Leistungsaustausch nicht stattfindet.

Dabei war es gerade das AG Remscheid, was mit dem Urteil vom 10.11.2017 (AZ: 8a C 190/16) den Stein ins Rollen brachte. Dort wurde noch argumentiert, der vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte würde sich beim Verkauf seines Fahrzeugs bereichern.

Abzuwarten bleibt, wie der BGH die Thematik demnächst in einer noch nicht terminierten Sache (AZ: VI ZR 288/22) entscheiden wird.